

# Verordnung

zur Verhinderung von Verunreinigungen von öffentlichen Kinderspielplätzen durch Hundekot.

Auf Grund der Bestimmung des § 79 Salzburger Gemeindeordnung, idgF. LGBl. 13/2002, wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen, nämlich zur Hintanhaltung von Gefährdungen von Menschen durch die Verunreinigung von öffentlichen Kinderspielplätzen durch Hundekot und auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Bischofshofen vom 24. Juni 2003, verordnet:

#### § 1

Das Mitführen oder freie Laufenlassen von Hunden auf im Gemeindegebiet von Bischofshofen gelegenen öffentlichen Kinderspielplätzen ist verboten.

### § 2

In Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landes sowie in anderen ortspolizeilichen Vorschriften der Stadtgemeinde Bischofshofen enthaltenen Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

#### § 3

Die Bestimmung des § 1 gilt nicht, wenn das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatz mit Rettungs- und Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Behinderten- und Blindenhunde – Assistenzhunden -).

## § 4

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. VII EGVG 1950 mit einer Geldstrafe bis zu € 218,--, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft

#### § 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.